

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

30b. Ausgabe vom 24. August 2021

▼ Aufgrund des § 1 Nrn. 1 und 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) macht das Landratsamt Starnberg bekannt:

◆ **Aufgrund des § 1 Nrn. 1 und 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) macht das Landratsamt Starnberg bekannt:**

Im Landkreis Starnberg hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) an drei aufeinander folgenden Tagen, erstmals am 22.08.2021, den Wert von 35 überschritten.

Im Landkreis Starnberg sind daher ab 26.08.2021 die inzidenzabhängigen Regelungen bei einer 7-Tages-Inzidenz über 35 der 13. BayIfSMV in der ab 23.08.2021 geltenden Fassung zu beachten.

Die einzelnen Regelungen werden auf der Homepage des Landkreises Starnberg unter der Rubrik „Bürgerservice / Gesundheit und Krankheit / Coronavirus - Informationen, Fragen und Antworten (www.lk-starnberg.de/corona) veröffentlicht.

Matthias Vilmayer
Stellvertreter des Landrats



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de

Verantwortlich: Matthias Vilmayer,
Stellvertreter des Landrats

Redaktion: Stefan Diebl

Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbar.